

16.12.87

Antrag

des Saarlandes

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern

Punkt 2 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 a Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geändert:

1. Der in Satz 1 für das Saarland ausgewiesene Vorabbetrag von 175.000.000 DM wird ersetzt durch den Vorabbetrag 425.000.000 DM.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit der Vorabbetrag für das Saarland mit einer besonders ungünstigen Haushaltssituation begründet ist, wird er im Jahre 1991 einer Überprüfung unterzogen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen durch Gewährung eines Vorabbetrages Rechnung getragen werden muß.

Bemessungsmaßstab für die Haushaltsnotlage ist die "an sich verfassungswidrige Kreditaufnahme": die dadurch verursachte dauerhafte und relevante Unterdeckung im Haushalt des Saarlandes bringt die Belastungsspirale und damit die krasse Fehlentwicklung im Rahmenwerk der Haushaltsdaten am deutlichsten zum Ausdruck. Sie liegt mittelfristig bei 350 Mio DM; das sind über 7 v.H. des Haushaltsvolumens. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beschreibung dieser Anspruchsgrundlage die Notwendigkeit einer Abhilfe hervorgehoben. Eine unzureichende Ergänzungszuweisung des Bundes verfehlt diesen anzustrebenden Erfolg. Eine Aufstockung und Verstetigung des Vorabbetrages zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes ist daher geboten.

Die vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages empfohlenen Verbesserungen der Finanzausstattung des Saarlandes würden mittelfristig eine Verminderung der Unterdeckung in seinem Haushalt um durchschnittlich nur rd. 75 Mio DM bewirken. Zu einem effektiven und nachhaltigen Einstieg in einen Abbau der an sich verfassungswidrig überhöhten Kreditaufnahme ist eine Aufstockung des Vorabbetrages für das Saarland um mindestens 250 Mio DM auf insgesamt 425 Mio DM erforderlich. Ohne eine Verlängerung der bis Ende 1987 gewährten Investitionshilfen des Bundes an das Saarland nach Art. 104 a GG müßte der Vorabbetrag zur Behebung der Haushaltsnotlage des Saarlandes weiterhin angehoben werden. Vor diesem Hintergrund wäre es völlig unverständlich, wenn die Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen um über 600 Mio DM im Ergebnis am Saarland spurlos vorüberginge.

Nachdem innerhalb der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Befristung die Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes nicht zu erreichen ist, soll mit einer im Jahre 1991 durchzuführenden Überprüfung der Haushaltsnotlage auch den Mindereinnahmen des Landes aufgrund der Steuersenkungsmaßnahmen der Bundesregierung Rechnung getragen werden können.

2. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 11 a Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz nach Satz 5 wie folgt gefaßt:

"Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 und 1988 gelten die Finanzkraftverhältnisse, wie sie sich unter Berücksichtigung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs für die Referenzjahre 1985 oder 1986 ergeben hätten."

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Fassung, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist. Die vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages für die Jahre 1987 und 1988 vorgesehenen Abweichungen entbehren einer aus den Finanzkraftdaten der Länder abgeleiteten Schlüssigkeit.